

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1978

Geschäftszahl

2790/76

Rechtssatz

Hat der Wohnungsinhaber selbst keinen störenden Lärm erregt (hier Klavierspiel), so kann er nach Art VIII Abs 1 lit a 3.Fall EGVG nur bestraft werden, wenn er es unterlassen hat, den in seiner Wohnung entstandenen Lärm abzustellen, wenn ihm dies möglich gewesen wäre. Diese Möglichkeit muss die Behörde näher begründen.